



VORZEIGEREGION
ENERGIE



Leitfaden Vorzeigeregion Energie

Ausschreibung 2017

Eine FTI-Initiative des Klima- und Energiefonds



Wien, Jänner 2018 - Version 2.0 mit Addendum

Inhalt

	Vorwort	2
1.0	Das Wichtigste in Kürze	3
	1.1 Instrumente zur Förderung der Subprojekte	4
	1.2 Verfahren und Einreichung	5
2.0	Ausrichtung und Ziele des Programms	5
	2.1 Programmstrategie	5
	2.2 Programmziele	6
3.0	Gegenstand der Förderung	7
	3.1 Anforderungen an Vorzeigeregionen	7
	3.2 Erwartete Ergebnisse	8
	3.3 Erfolgsfaktoren der Projektdurchführung	8
	3.4 Einbindung der Öffentlichkeit und Verbreitung der Ergebnisse	9
	3.5 Ergänzende Förder- und Finanzierungsmittel	9
	3.6 Begleitforschung	9
4.0	Konsortien	10
	4.1 Anforderungen an die Verbundkoordination	10
	4.1.1 Pflichten und Aufgaben der Verbundkoordination	10
	4.1.2 Koordinationsvertrag	11
	4.2 Anforderungen an die Subprojekte	11
	4.2.1 Anforderungen an die Partner der Subprojekte	11
	4.2.2 Verbundvertrag	11
5.0	Administrative Hinweise zur Ausschreibung 2017	12
	5.1 Meilensteine der FTI-Initiative „Vorzeigeregion Energie“	12
	5.2 Vertraulichkeit der Projektdaten	12
	5.3 Einreichung und Auswahlverfahren	12
	5.4 Stufe 1: Einreichung und Auswahl Verbundantrag	13
	5.4.1 Einreichung	13
	5.4.2 Verpflichtendes Vorgespräch	13
	5.4.3 Auswahlverfahren und Bewertung	13
	5.4.4 Bewertungsskriterien 1.Stufe (Verbundantrag)	14
	5.4.5 Angabe von weiteren Projekten	15
	5.5 Stufe 2: Einreichung und Auswahl der Subprojekte	15
	5.5.1 Forschungsförderung durch die FFG	15
	5.5.2 Ergänzende Umweltförderung im Inland für Demonstrationsanlagen durch die KPC	15
	5.6 Wissenschaftliche Integrität	16
	5.7 Weiterführende Umsetzung und Monitoring	16
	5.7.1 Berichtspflichten, Hearings und Einreichung weiterer Subprojekte	16
	5.7.2 Weiterführende Umsetzung: Instrumente	17
	5.7.3 Projektänderungen	17
	5.8 Rechtsgrundlage	17
	5.9 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage	17
	5.10 Mitwirkung an der ergebnisorientierten Ausrichtung der FTI-Initiative „Vorzeigeregion Energie“	17
	5.11 Open Access – Hinweise zur Publikation	18
6.0	Kontakte und Beratung	19
	6.1 Programmauftrag und -verantwortung	19
	6.2 Programmabwicklung	19
	6.3 Weitere Fördermöglichkeiten	19

Vorwort

Der Übergang zu einer effizienten und vorrangig auf erneuerbaren Energieträgern basierenden Energieversorgung setzt grundlegende Innovationen und verstärkte Anstrengungen in Forschung und Innovation voraus!

Die ENERGIE Forschungs- und Innovationsstrategie vorgestellt am 23. März 2017 räumt der Umsetzung von großformatigen Lösungen, Entwicklungs- und Testphasen einen besonderen Stellenwert ein. Die FTI-Initiative „Vorzeigeregion Energie“ des Klima- und Energiefonds ist ein erster Schritt in diese Richtung.

Österreich ist bei der Entwicklung effizienter, intelligenter und auf einem hohen Anteil erneuerbarer Energieträger beruhender Energiesysteme international führend. Diese Spitzenposition soll durch die „Vorzeigeregion Energie“ weiter ausgebaut werden. Bürgerinnen und Bürger sollen die Anwendung innovativer Energietechnologien hautnah erleben können. Das weckt die Neugierde und schafft durch das Kennenlernen innovativer Technologien Vertrauen und Akzeptanz.

Wir laden Sie ein, Ihre innovativen Projekte einzureichen und das Erfolgsbild Österreich mitzugestalten!



Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds



Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

1.0 Das Wichtigste in Kürze

Ausschreibungsübersicht		
Kurzbeschreibung	In der „Vorzeigeregion Energie“ werden mit innovativen Energietechnologien aus Österreich Musterlösungen für intelligente, sichere und leistbare Energie- und Verkehrssysteme der Zukunft entwickelt und demonstriert. Pro „Vorzeigeregion Energie“ soll über die Gesamtlaufzeit dieser FTI-Initiative ein Förderbudget in der Höhe von 20 bis 40 Mio. Euro vergeben werden. Angestrebt ist die Förderung von bis zu drei thematisch unterschiedlichen Vorzeigeregionen, wobei zumindest eine großflächige und aussagekräftige Vorzeigeregion im Rahmen dieser Initiative aufgebaut werden soll.	
Gefördert werden	Projektverbünde von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Entwicklung und großflächigen Demonstration von Energie- und energierelevanten Verkehrstechnologien für eine Energieversorgung auf Basis von bis zu 100 % erneuerbaren Energien.	
Technologiereifegrade	Vorzeigeregionen deren Entwicklungsziele die Erreichung eines Technologiereifegrades von 8 – 9 am Ende der Laufzeit entsprechen, werden im Rahmen dieser FTI-Initiative bevorzugt gefördert. Die jeweiligen Subprojekte einer Vorzeigeregion können auch in darunterliegenden Technologiereifegraden (überwiegend 5 – 9) eingereicht werden.	
Budget dieser Ausschreibung	bis zu 40 Mio. Euro (davon 15 Mio. Euro aus den Budgets 2016/2017, weitere 25 Mio. Euro aus dem Budget 2018)	
Auswahlverfahren	2-stufig mit Hearing	
Einreichfristen Ausschreibung 2017	Stufe 1 – Verbundantrag: Stufe 2 – Förderanträge Subprojekte:	31. Juli 2017, 12:00 Uhr 04. Mai 2018, nur nach positiver Evaluierung des Verbundantrags
Antragssprache	Englisch	
Max. Gesamtlaufzeit einer Vorzeigeregion¹	8 Jahre (Umsetzung 2018 – 2025)	
Informationen im Web	www.ffg.at/vorzeigeregion-energie	

¹ Start des ersten Subprojekts bis Abgabe Endbericht des letzten Subprojekts. Für die Laufzeiten der einzelnen Subprojekte eingereicht in Stufe 2 gelten die Regelungen der relevanten Instrumentenleitfäden.

1.1 Instrumente zur Förderung der Subprojekte

Die FTI-Initiative "Vorzeigeregion Energie" wird mit Instrumenten der Forschungs- und Umweltförderung in Kooperation mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) durchgeführt. Im Rahmen der Forschungsförderung stehen die Instrumente „Innovationslabor“, „Kooperative F&E-Projekte der Industriellen Forschung und Experimentellen

Entwicklung" sowie „Leitprojekte" zur Verfügung. Die Einreichung und Abwicklung erfolgt über die FFG. Für die Förderung von Demonstrationsanlagen steht – bei entsprechendem Umwelteffekt (Reduktion des Energieverbrauchs, innovative Bereitstellung von erneuerbarer Energie, etc.) – die Umweltförderung im Inland zur Verfügung. Die Einreichung und Abwicklung erfolgt über die KPC.

Übersicht Instrumente für Subprojekte				
Instrumente der Forschungsförderung (Abwicklung FFG)				Instrument der Umweltförderung (Abwicklung KPC)
Instrument	Innovationslabor (optional)	Kooperatives F&E Projekt	Leitprojekt	Demonstrationsanlage Umweltförderung im Inland
Forschungskategorie	Nicht zutreffend	Industrielle Forschung (IF) oder Experimentelle Entwicklung (EE). Subprojekte, die als kooperative F&E-Projekte der IF in der 2. Stufe eingereicht werden, sind auf einen Anteil von max. 20 % der Projektgesamtkosten des eingereichten Verbundvorhabens limitiert.²	Industrielle Forschung und/oder Experimentelle Entwicklung. Beide Forschungskategorien sind in ein und demselben Projekt möglich, wobei der Anteil der Industriellen Forschung 50 % der Projektgesamtkosten nicht überschreiten darf.	Nicht zutreffend
Max. beantragte Förderung in Euro	5 Mio.	100.000 bis max. 2 Mio	min. 2 Mio.	max. 3 Mio.
Förderquote	50 %	35 - 85 %	35 - 85 %	40 % - 50 %
Projektlaufzeit	max. 8 Jahre	max. 3 Jahre	2 bis max. 4 Jahre	Nicht zutreffend
Kooperationserfordernis	Nein	Ja	Ja	Nein

² Diese Kooperativen F&E-Projekte der IF liefern die Grundlagen für weiterfolgende Subprojekte der Kategorie EE in der Vorzeigeregion Energie. Die Einstufung in die Forschungskategorie IF ist von der Jury zu prüfen.

1.2 Verfahren und Einreichung

Das **Auswahlverfahren** ist **zweistufig** angelegt, bestehend aus **Verbundantrag (Stufe 1)** und Förderanträgen für die **Subprojekte (Stufe 2)**.

In **Stufe 1** ist in Abstimmung mit den Projektpartnern ein gemeinsamer Verbundantrag für die „Vorzeigeregion Energie“ durch die Verbundkoordination der jeweiligen Vorzeigeregion bis spätestens 31. Juli 2017, 12:00 Uhr bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) einzureichen.

Die Einreichung hat vollständig, rechtzeitig und ausschließlich via eCall (<https://ecall.ffg.at>) zu erfolgen. Eine spätere Einreichung (31. Juli 2017 nach 12:00 Uhr) wird nicht mehr berücksichtigt und führt zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren!

Die Einreichung eines Verbundantrags erfordert zur Abklärung der Anforderungen und Vorgaben ein **verpflichtendes Vorgespräch** mit dem Klima- und Energiefonds und der FFG **bis spätestens 1 Monat vor Einreichstichtag**.

Nur jene Subprojekte einer Vorzeigeregion sind zur Einreichung von Förderanträgen in **Stufe 2** zugelassen, die sowohl einem positiv bewerteten Verbundantrag zugeordnet sind als auch eine Empfehlung des Bewertungsgremiums zur Einreichung erhalten. Die Einreichung der Förderanträge der Subprojekte erfolgt in Abstimmung mit der vorgesehenen Verbundkoordination.

Bitte beachten Sie:

Sind die Formalvoraussetzungen für eine Projekteinreichung entsprechend den Konditionen und Kriterien des jeweiligen Förderinstruments und der Ausschreibung nicht erfüllt und handelt es sich um nicht behebbare Mängel, wird der Antrag bei der Formalprüfung aufgrund der erforderlichen Gleichbehandlung aller Förderwerber **ausnahmslos aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden und formal abgelehnt**.

Eine detaillierte Checkliste hinsichtlich der Konditionen und Kriterien finden Sie am Beginn der jeweiligen Antragsformulare (Projektbeschreibung). Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist. In Stufe 2 des Auswahlverfahrens muss daher jeder Projektpartner im eCall eine Erklärung abgeben, ob die Förderung zu einer Änderung seines Verhaltens führt.

2.0 Ausrichtung und Ziele des Programms

2.1 Programmstrategie

Unsere Energiesysteme sind im Wandel. Sie verändern sich hin zu nachhaltigen, flexibleren, dezentraleren, integrierten und intelligent vernetzten Systemen. Die Konsumenten werden dabei als aktive Teilnehmer immer stärker ins Zentrum gerückt. Entscheidend ist, dass diese grundlegende Transformation kosteneffektiv und zum Vorteil unseres gesamten Wirtschaftssystems bewältigt werden kann. Diese Ziele werden auch auf europäischer Ebene mit dem Strategieplan für Energietechnologie

(SET-Plan), der technologiepolitischen Säule der „Energieunion“, verfolgt. Europa soll weltweit Nummer eins bei erneuerbaren Energien werden und Wegbereiter einer CO₂-freien Wirtschaft.

Österreich hat sich mit dem Schwerpunkt der Entwicklung effizienter, auf einem möglichst hohen Anteil erneuerbarer Energieträger beruhender und intelligenter Energiesysteme früh und erfolgreich in der Spitzenliga positioniert, Technologiekompetenz aufgebaut und

international beachtete Demonstrationsprojekte entwickelt. Mit der FTI-Initiative „Vorzeigeregion Energie“ soll auf bisherigen Erkenntnissen, entwickelten Technologien und Lösungen sowie implementierten Pilotprojekten aufgebaut werden, um die Weiterentwicklung, Systemintegration und Markteinführung voranzutreiben. Damit soll die österreichische Spitzenposition gehalten und weiter ausgebaut sowie Chancen für österreichische Akteure eröffnet werden.

Dieses Programm baut auf Ergebnissen des Strategieprozesses „Smart Grids 2.0“ (www.e2050.at/smartgrids) und den Erfahrungen bisheriger in Österreich durchgeführter Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben (z. B. Energieforschungsprogramm, Smart Cities Demo, Stadt der Zukunft, Haus der Zukunft) auf nationaler und/oder europäischer Ebene auf.

Das Programm richtet sich an alle Akteure, die sich mit Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsfragen in Zusammenhang mit der Energiewende befassen.

Die ENERGIE Forschungs- und Innovationsstrategie, vorgestellt am 23. März 2017 räumt der Umsetzung von großformatigen Lösungen, Entwicklungs- und Testphasen einen besonderen Stellenwert ein. Die FTI-Initiative „Vorzeigeregion Energie“ des Klima- und Energiefonds ist ein erster Schritt in diese Richtung.

2.2 Programmziele

In der „Vorzeigeregion Energie“ werden mit innovativen Energietechnologien aus Österreich Musterlösungen für intelligente, sichere und leistbare Energie- und Verkehrssysteme der Zukunft entwickelt und demonstriert. Im Mittelpunkt steht ein effizientes Zusammenspiel von Erzeugung, Verbrauch, Systemmanagement und Speicherung in einem für alle Marktteilnehmer optimierten Gesamtsystem mit zeitweiser regionaler Versorgung durch bis zu 100 % erneuerbare Energien. Optimiert werden soll hinsichtlich eines reduzierten Verbrauchs an nicht erneuerbaren Ressourcen, der Integration erneuerbarer Energien und der erforderlichen ökonomischen Aufwände entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Im Fokus stehen die zentralen Herausforderungen der Energiewende: Integration eines möglichst hohen Anteils erneuerbarer Energien, Flexibilisierung, verschiedene Sicherheitsaspekte, geeignete Geschäftsprozesse sowie attraktive Dienstleistungen und Geschäftsmodelle, Etablierung neuer Kooperationen und Einbeziehung neuer Akteure sowie effiziente Technologien und deren Systemintegration.

Erklärtes Ziel des Klima- und Energiefonds ist die Förderung von thematisch unterschiedlichen Vorzeigeregionen, die jeweils relevante Lösungen für zentrale Herausforderungen der Energiewende entwickeln und demonstrieren.

Der Begriff „**Region**“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf eine sinnvolle und der jeweiligen Zielsetzung angemessenen Abgrenzung, sowohl räumlich als auch auf die involvierten Akteure bezogen. Wichtig sind eine relevante Größenordnung und ein verbindender Kontext (z.B. „Windregion“, „Industrieregion“, „Bundesland“, „Wirtschaftsregion“, „Branche in Österreich“ etc.). Die Zusammenarbeit über Bundesländergrenzen hinweg wird begrüßt. Jede Vorzeigeregion soll an konkreten Energiesystemen, Rahmenbedingungen, Innovationspotenzialen und Umsetzungsmöglichkeiten in einer bestimmten Region ausgerichtet sein.

Die langfristig auf acht Jahre angelegte FTI-Initiative soll dazu beitragen, dass – auf der Basis stabiler Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten – in Österreich Wertschöpfung im Technologiefeld „innovative Energietechnologien“ gesichert und ausgebaut wird.

Vor diesem Hintergrund und zur Erreichung der Ziele des Klima- und Energiefonds werden entsprechend der Programmausrichtung die folgenden **3 Ziele der FTI Initiative „Vorzeigeregion Energie“** definiert. Ein substantieller Beitrag zu diesen Programmzielen ist Grundvoraussetzung für die positive Evaluierung.

Ziel 1: Entwicklung und beispielgebende Anwendung von heimischen Energie- und energierelevanten Verkehrstechnologien zur großflächigen Praxiserprobung von intelligenten Systemlösungen im Realbetrieb

Die Vorzeigeregion Energie soll zeigen, dass eine Energieversorgung auf Basis von bis zu 100 % erneuerbaren Energien mit Innovationen aus Österreich machbar, wirtschaftlich sinnvoll und ökologisch vorteilhaft ist.

Ziel 2: Stärkung und Ausbau Österreichs als Leitmarkt für innovative Energie- und energierelevante Verkehrstechnologien sowie -dienstleistungen

Der Leitmarkt dient den österreichischen Unternehmen zur Positionierung als Leitanbieter und als international sichtbare Referenz.

Ziel 3: Einbindung und aktive Teilnahme

der Nutzer und Anwender

In der „Vorzeigeregion Energie“ soll der Einsatz von Energietechnologien möglichst nahe am Echtbetrieb gezeigt werden. Dazu müssen die Anwender und Nutzer (Unternehmen, Endbenutzer, Gemeinden etc.) einbezogen werden.

Darüber hinaus sollen Bürger die Anwendung innovativer Energietechnologien im großstädtischen Projekt erleben können. Ziele sind das Wecken von Neugierde, das Kennenlernen innovativer Technologien sowie das Schaffen von Vertrauen und Akzeptanz.

3.0 Gegenstand der Förderung

3.1 Anforderungen an Vorzeigeregionen

Es wird erwartet, dass der Schwerpunkt der Vorzeigeregionen auf der Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekten sowie der Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld liegt (Technologiereifegrade 5–9; mit dem mittelfristigen Ziel einer Erreichung der Technologiereifegrade 8 bis 9 am Ende der Gesamtlaufzeit der Vorzeigeregionen). Basierend auf der Programmstrategie der „Vorzeigeregion Energie“ (Siehe auch 1. Ausschreibung), sollen Vorzeigeregionen folgende Charakteristika aufweisen:

- **Systemübergreifende Bündelung** von Einzelmaßnahmen unter Berücksichtigung von umsetzungsorientierten Gesamtstrategien;
- Tragfähige **überregionale und multidisziplinäre Innovationsstrukturen**, die auf die Lösung der zentralen Herausforderungen der Energiewende gerichtet sind;
- **Übergeordnetes Gesamtkonzept** für die Vorzeigeregion, das sich an einem Leitbild orientiert und auf Szenarienanalysen aufbaut, sowie eine umfassende Strategie zur Entwicklung und Umsetzung beinhaltet;
- (Modellhafte) **Abbildung ganzer Wertschöpfungsketten bis hin zum Kunden** möglichst nahe an der Marktfähigkeit unter realen Bedingungen;
- **Breitenwirksame Piloterprobungen und Demonstration** unter Einbeziehung relevanter Akteure (Anwender, Nutzer, Mitarbeiter, Bürger). Es sind u.a. technische Vorteile und wirtschaftliche Potenziale nachzuweisen. Eine frühzeitige Einbindung der Akteure wird begrüßt.

- **Übertragbarkeit bzw. Skalierbarkeit** der entwickelten Lösungen **auf nationalen und internationalen Märkten** z.B. hohe wirtschaftliche Erfolgsaussichten bei der Vermarktung von Innovationen (inkl. Patenten) und hohes Wachstumspotenzial. Sofern eine Weiterentwicklung der rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen relevant ist, sind hierfür Lösungsansätze zu erarbeiten.
- **Hohe Praxistauglichkeit** der entwickelten und demonstrierten Lösungen, d.h. skalierbar, integrationsfähig, zuverlässig etc.

Mögliche Komponenten einer Vorzeigeregion sind beispielsweise:

- intelligente Systeme für Strom und Wärme, die das schwankende Angebot von erneuerbaren Energien ausgleichen und die Versorgungssicherheit erhöhen, das sichere Zusammenspiel der Marktakteure und Infrastrukturen gewährleistet und Flexibilität auf Verbrauch-, Erzeugungs- und Speicherseite mobilisieren;
- Systemeinbindung und Weiterentwicklung von Speicher für Wind- und Sonnenenergie, innovative elektrochemische Speicher, Sektorkopplung (Power2Heat, Power2Gas, Power2X) etc;

ANMERKUNG: Sind Ausnahmeregelungen oder behördliche Genehmigungen für die Durchführung der Pilotprojekte erforderlich (z.B. Datenschutz, Sicherheit, Wettbewerbs-, Vergaberecht), ist dies mit den relevanten Behörden abzuklären und im Verbundantrag aufzuzeigen.

3.2 Erwartete Ergebnisse

Die Ergebnisse der „Vorzeigeregion Energie“ sollen folgende Punkte umfassen:

- Exemplarische Lösung von **technologisch sowie wissenschaftlich anspruchsvollen, volkswirtschaftlich und gesellschaftlich bedeutsamen Problemstellungen und Herausforderungen** der Energiewende mit hohem Reduktionspotenzial von Treibhausgasen;
- **Bereits entwickelte Elemente** (Einzeltechnologien, Systemarchitekturen, Geschäftsprozesse, Pilotprojekte, vorhandene Assets etc.) **werden zu Gesamtsystemlösungen kombiniert und diese in der Praxis erprobt und validiert**;
- **White Spots und weitere erforderliche Entwicklungen zur Umsetzung der Strategie werden identifiziert und in konkreten Projekten umgesetzt** (Einzeltechnologien, zusätzliche Pilotprojekte, Querschnittsanalysen, Know-how-Austausch, Einführungs- und Rollout-Strategien, Umsetzungsprojekte, Entwicklung von Geschäftsmodellen, Kooperationsplattformen etc.);
- **Strategisches Wissen über Effektivität** (Integration erneuerbarer Energien, Tragfähigkeit von Geschäftsmodellen etc.) und **Effizienz** (Energie- und Ressourceneffizienz, Kosten-Nutzen etc.) wird erarbeitet;
- **Weiterentwicklung, Erprobung und Validierung** neuer oder verbesserter Technologien, Produkte, Verfahren und Dienstleistungen im Echtbetrieb;
- Aufbau von **großflächigen, aussagekräftigen und international sichtbaren Vorzeigeregionen** für österreichische Energietechnologien;
- **Beschleunigung der Markteinführung** österreichischer Energietechnologien durch die frühe Einbindung der Nutzer im Entwicklungsprozess;
- Entwicklung **integrierter, skalierbarer Gesamtlösungen** für die Energiesysteme der Zukunft **über mehrere Systemebenen und Technologiebereiche hinweg** im Einklang mit dem übergeordneten Gesamtkonzept;
- Etablierung eines **Innovations-Ökosystems** mit mittelfristig stabiler Struktur und unterstützendem Umfeld, das die Koordination des Konsortiums und der Subprojekte über die Gesamtlaufzeit der Vorzeigeregion gewährleistet und eine Plattform zur Weiterentwicklung und Umsetzung der Strategie bereitstellt. Insbesondere sollen interdisziplinäre und intersektorale Ko-Kreationsprozesse unter Einbeziehung von relevanten Akteuren (z.B. Anwender, Nutzer, Mitarbeiter, Bürger) sowie die Integration von kleinen und mittleren

Unternehmen und Start-Ups ins Konsortium ermöglicht werden. Dazu soll die Expertise und ggfs. erforderliche Infrastruktur zum Management von Innovationsplattformen aufgebaut werden. Pflege des Akteurnetzwerks, interne Qualitätssicherung und Dokumentation, Wissenstransfer und Vernetzung im Konsortium sowie mit externen Partnern, Sichtbarmachung der Vorzeigeregion zur Erhöhung der Wirksamkeit (Erreichung von Zielgruppen zur Umsetzung, nationale und internationale Kooperationen etc.) sollen sichergestellt werden.

3.3 Erfolgsfaktoren der Projektdurchführung

In den Anträgen sind die angestrebten (messbaren) Ziele der jeweiligen Vorzeigeregion und der geplanten Subprojekte darzustellen. Folgende Faktoren sind z.B. von Bedeutung:

- Aus der Initiative resultierende **Innovationen**
Kriterien: Prototypen, Demonstratoren, Pilotanwendungen, Produktverbesserungen, Geschäftsmodelle, etc.
- **Innovationsgehalt** der entwickelten und demonstrierten Lösungen übertreffen deutlich den Stand der Technik
Kriterien: Gebrauchsmuster, Patentanmeldungen, Patente, etc.
- Öffentliche **Sichtbarkeit** (national und international) der entwickelten und demonstrierten Lösungen in Fachöffentlichkeit und Gesellschaft
Kriterien: Publikationen in anerkannten Fachmedien, Präsentation der Projektergebnisse auf Fachtagungen, Messen und Workshops etc.
- durch die Vorzeigeregionen initiierte **Markterschließungsaktivitäten** und weiterführende Technologieentwicklungen etc.;
Kriterien: Einbindung von Nutzern und Anwendern (Unternehmen, Endbenutzer, Gemeinden, etc.) bei der Entwicklung und Umsetzung der Demonstratoren, Aufbau von Innovationsplattformen, Community-Building (Ausbau und Stärkung von Kooperationen mit Unternehmen – insbesondere KMUs und Start-Ups – sowie Forschungseinrichtungen), Folgeprojekte etc.
- aus den Förderprojekten resultierende **wirtschaftliche Erfolge**
Kriterien: Ausgründungen, Anzahl neuer oder gesicherter Arbeitsplätze, Akquisition von neuen Aufträgen, Akquisition von neuen Kunden, Umsatzsteigerungen etc.

3.4 Einbindung der Öffentlichkeit und Verbreitung der Ergebnisse

In der Vorzeigeregion soll die Öffentlichkeit die Anwendung innovativer Energietechnologien im großmaßstäblichen Projekt erleben können. Durch die Beteiligung und Einbindung eines nennenswerten Teils der Bevölkerung soll Bewusstsein, Vertrauen und Akzeptanz für Innovationen in Energiesystemen geschaffen werden.

Die gewonnenen Ergebnisse sind öffentlichkeitswirksam zu verbreiten. Es soll gezeigt werden, dass die Energie- und Mobilitätswende mit österreichischen Energietechnologien technisch machbar, wirtschaftlich sinnvoll und ökologisch vorteilhaft ist.

Ein zielgruppenorientiertes Informations- und Kommunikationskonzept ist zu entwickeln, dessen Schwerpunkt auf Nutzerinformation, wirtschaftlich relevante und breite Akzeptanzsteigerung und Nachfrage nach innovativen Energietechnologien liegen sollte. Überregionale und internationale Sichtbarkeit sind sicherzustellen.

3.5 Ergänzende Förder- und Finanzierungsmittel

Die Antragsteller sollen – auch im eigenen Interesse – prüfen, inwieweit im Umfeld des beabsichtigten Vorhabens im Rahmen der FTI-Initiative „Vorzeigeregion Energie“ ergänzende Förder- und Finanzierungsmittel (EU, Bund, Länder, Gemeinden) in Anspruch genommen werden können.

Das gilt im besonderen Maße für den Einsatz von am Markt verfügbaren dezentralen Energieerzeugungs- und -speichertechnologien, Elektrofahrzeuge oder Infrastrukturkomponenten u.ä., welche nicht förderbar im Rahmen der für diese Ausschreibung relevanten Rechtsgrundlagen (siehe Kapitel 5.8) sind. Das Ergebnis der Prüfungen ist im Verbundantrag darzustellen.

3.6 Begleitforschung

Für die Gesamtlaufzeit der FTI-Initiative „Vorzeigeregion Energie“ vergibt der Klima- und Energiefonds gesondert eine Begleitforschung.

Ziel ist die Wirkungssteigerung der FTI-Initiative, eine hohe Sichtbarkeit und Breitenwirksamkeit im In- und Ausland sowie die Unterstützung bei der Etablierung eines Innovations-Ökosystems. Sie dient der Qualitätssicherung und unterstützt den Klima- und Energiefonds bei der Programm-Steuerung und -Weiterentwicklung.

Die 3 wesentlichen Aufgaben der Begleitforschung sind:

- Wissenschaftliche Begleitung inkl. Indikatorenentwicklung, laufendes wissenschaftliches Monitoring und Evaluierung auf Ebene des Programms und der Vorzeigeregionen sowie Ableitung von Handlungsempfehlungen;
- Kooperation und Netzwerkbildung (national und international) inkl. Unterstützung der Vorzeigeregionen in Normungs- und Standardisierungsprozessen sowie in der Diskussion zur Ausgestaltung zukünftiger rechtlicher und regulatorischer Rahmenbedingungen unter Einbindung relevanter Akteure auf nationaler und internationaler Ebene;
- Technologie-, Wissens- und Ergebnistransfer (national und international) auf Programmebene in enger Abstimmung mit den Vorzeigeregionen, inkl. Konzeption, Umsetzung und Unterstützung von Akzeptanz- und Partizipationsmaßnahmen mit dem Ziel, Vertrauen und Akzeptanz für innovative Energietechnologien aus Österreich zu erhöhen.

Die enge Zusammenarbeit der Vorzeigeregionen mit der Begleitforschung ist eine Grundvoraussetzung für die Gewährung einer Förderung.

4.0 Konsortien

Voraussetzung für die Förderung ist die Kooperation von mehreren unabhängigen Partnern zur Lösung von gemeinsamen Forschungsaufgaben (Gesamtvorhaben und dazugehörige Subprojekte), die den Stand der Technik deutlich übertreffen und neue Anwendungen ermöglichen. An dem Gesamtvorhaben „Vorzeigeregion Energie“ müssen Partner beteiligt sein, welche die Projektergebnisse zur breiten Anwendung bringen können und wollen.

Daher sollen die Partner einer Vorzeigeregion die wesentlichen Akteure der Wertschöpfungskette unter Einbindung der Wissenschaft – adäquat zur formulierten Zielsetzung – abbilden. Insbesondere sollen Technologiehersteller und -anwender, Energieversorgungsunternehmen, Netzbetreiber, Energiedienstleister und Serviceanbieter, Endbenutzer sowie Forschungseinrichtungen vertreten sein. Die Einbindung von Gebietskörperschaften, Verbänden, privaten und kommunalen Initiativen (z.B. Bürgerkraftwerke, Energiebanken) ist erwünscht.

Umsetzungsrelevante Expertise (neben Technologie z.B. Design, Marketing, Geschäftsmodell-Innovation und Partizipation) soll in die Entwicklung und Umsetzung von Lösungen einbezogen werden. Zum Zweck der Analyse von Nutzung und Akzeptanz innovativer Technologien und Geschäftsmodelle kann es sinnvoll sein, Projektpartner aus dem sozial- und/oder rechtswissenschaftlichen Bereich zu integrieren.

Das Konsortium muss eine der Zielsetzung dieser FTI-Initiative angemessene Koordination sicherstellen, welche die Umsetzung des Gesamtvorhabens der jeweiligen Vorzeigeregion und die nachhaltige Einbindung der Konsortialpartner gewährleistet sowie sicherstellt, dass das Konsortium im Laufe der Weiterentwicklung der Vorzeigeregion den Bedürfnissen entsprechend wachsen bzw. adaptiert werden kann.

4.1 Anforderungen an die Verbundkoordination

Die antragstellende Organisation der 1. Stufe (Verbundkoordination), ist eine einzelne Rechtsperson. Diese Verbundkoordination kann, muss jedoch nicht, Koordinator oder Partner in einem der geplanten Subprojekte sein.

Einreichberechtigt sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören, sowie:

- **Unternehmen** jeder Rechtsform;
- **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung;**
 - Universitäten und Fachhochschulen;
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen;
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck;
- **Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen;**
 - Gemeinden und Selbstverwaltungskörper;
 - Nicht profitorientierte Organisationen (NPO³).

Die Verbundkoordination darf keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts sein. Weiters muss die Verbundkoordination **zumindest eine Niederlassung in Österreich haben.**

4.1.1 Pflichten & Aufgaben der Verbundkoordination

Die Verbundkoordination ist:

- für die Koordination der gesamten Vorzeigeregion im Sinne eines zusammengehörenden Vorhabens wie im Verbundantrag geschildert verantwortlich. Dies beinhaltet insbesondere die übergeordnete Koordination der Subprojekte⁴;
- Ansprechperson für das Programmmanagement (FFG), den Klima- und Energiefonds, die Begleitforschung und gegenüber der Öffentlichkeit;
- zur Teilnahme an Hearings und zur Legung jährlicher Berichte verpflichtet;
- im Rahmen der Berichtslegung und des jährlichen Hearings für die Koordination der Antragstellung weiterer Subprojekte im Sinne des Verbundantrags verantwortlich;
- für die Einladung der nach einem Hearing und der jährlichen Berichtslegung zur Einreichung zugelassenen Subprojekte verantwortlich;
- für die Qualität und die Konsistenz der jährlichen Berichte auf Ebene des Gesamtvorhabens der Vorzeigeregion verantwortlich;
- für das gesamthafte Risikomanagement auf Ebene der Vorzeigeregion zuständig;
- zur Mitarbeit im Rahmen der Begleitforschung verpflichtet;
- für die Verbreitung und Präsentation der Ergebnisse der Vorzeigeregion bei einschlägigen Veranstaltungen (Workshops, Konferenzen, usw.) und Publikationen verantwortlich;

Die Verbundkoordination hat Zugang zu wesentlichen Ergebnissen der Subprojekte und ist über den Gesamtfortschritt der Vorzeigeregion am aktuellen Stand der Entwicklung.

4.1.2 Koordinationsvertrag

Wenn es eine Zulassung zur Umsetzung einer geförderten Vorzeigeregion gibt, sendet die FFG der Verbundkoordination einen zeitlich befristeten Koordinationsvertragsentwurf zu.

Nimmt die Verbundkoordination den Vertragsentwurf innerhalb der vorgesehenen Frist an, wird der Koordinationsvertrag erstellt. Inhalte des Koordinationsvertrags (nicht abschließend):

- Zeitraum des Vorhabens;
- Rechte und Pflichten;
- Implementierungspflichten;
- Konsequenzen bei Nicht-Erfüllung;
- Berichts- und Informationspflichten;
- Teilnahme an Hearing und Öffentlichkeitsarbeit;
- Vertretungsbefugnis von Einzelvorhaben gegenüber Klima- und Energiefonds sowie FFG;
- Zusammenarbeit mit Begleitforschung und Evaluierung;
- Vertraulichkeitsbestimmungen;
- Conflict of Interest;
- Haftungsbestimmungen;
- Rechte der Vorauswahl von Subprojekten zur Neu-Einreichung im Rahmen der jährlichen Hearings;
- Rechte nach positivem Beschluss des Bewertungsgremiums, Subprojekte zur Einreichung einzuladen;
- Auflistung der teilnehmenden Subprojekte.

Die Verbundkoordination muss den Koordinationsvertrag firmenmäßig gezeichnet im Original retournieren, damit in Stufe 2 Förderanträge für Subprojekte eingereicht werden können. Im Zuge der Begutachtung können Empfehlungen oder Auflagen formuliert werden. Auflagen vor Vertrag müssen erfüllt werden, damit ein Koordinationsvertrag zustande kommt. Es können auch Bedingungen gestellt werden, die erst innerhalb der Projektlaufzeit erfüllt werden müssen.

4.2 Anforderungen an Subprojekte

4.2.1 Anforderungen an die Partner der Subprojekte

Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Instrumentenleitfäden (siehe Kapitel 5.5.1).

4.2.2 Verbundvertrag

Um die einheitliche Vorgangsweise innerhalb eines Verbundes von Subprojekten und deren Projektpartnern zu gewährleisten, hat der Verbundkoordinator einen Verbundvertrag zu erstellen.

Der Verbundvertrag muss spätestens vor Erstellung der Förderverträge der Subprojekte erstellt sein.⁵ Die Vorlage des Verbundvertrags kann von der FFG eingefordert werden. Der Verbundvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Projektpartner zwischen den einzelnen Subprojekten im Verbund. Dieser darf nicht den Förderungsverträgen der Förderungsgeber und dem Koordinationsvertrag widersprechen. Darüber hinaus kann es noch Konsortialverträge innerhalb der Subprojekte geben.

Inhalte des Verbundvertrags (nicht abschließend):

- Rechte und Pflichten gegenüber der FFG und dem Fördergeber;
- Regelungen zu Rechten und Pflichten zwischen den Partnern der einzelnen Subprojekte;
- Haftungsfragen;
- Planungs-, Entscheidungs- und Steuerungsstrukturen und -prozesse;
- Regelungen zur Erweiterung der Konsortien;
- Datenschutz und Datenmanagement;
- Streitschlichtung;
- Ergebnismutzung.

³ Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

⁴ Die Subprojekte werden durch die Koordinatoren der kooperativen F&E Projekten und Leitprojekte bzw. der Betreibergesellschaft des Innovationslabors eingereicht.

⁵ Zur Einreichung des Verbundantrags in Stufe 1 reicht ein von allen Projektpartnern gezeichneter Letter of Commitment (LOC).

5.0 Administrative Hinweise zur Ausschreibung 2017

5.1 Meilensteine der FTI-Initiative „Vorzeigeregion Energie“

April 2017	Start der Ausschreibung 2017
Juli 2017	31. Juli 2017: Einreichfrist Stufe 1 – Verbundanträge
Oktober 2017	Auswahl der Vorzeigeregion(en) und Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen für Subprojekte mit Fristsetzung STOP+GO Entscheidung Vorzeigeregion(en) Energie
04. Mai 2018	Einreichfrist Stufe 2 – Förderanträge Subprojekte
3./4. Quartal 2018	Start der bewilligten Subprojekte
2019 + 2020	Zulassung weiterführender Subprojekte im Rahmen der jährlichen Berichtslegung der ausgewählten Vorzeigeregionen
2021 – 2025	Durchführung und Abschluss der Subprojekte der ausgewählten Vorzeigeregionen (keine Fördermittel für zusätzliche Subprojekte geplant)

5.2 Vertraulichkeit der Projektdaten

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe ExpertInnen, die in Einzelfällen Projekte beurteilen.

Projekthalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit Förderungsnehmern veröffentlicht werden.

Weiterführende Informationen dazu siehe Kapitel 4.4ff.

Personenbezogene Daten können verwendet werden, nach § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999:

- zum Abschluss und der Abwicklung des Förderungsvertrages;
- zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben;
- für Kontrollzwecke.

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, dem Bundesministerium für

Finanzen und der EU übermittelt oder offengelegt werden müssen. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung.

5.3 Einreichung und Auswahlverfahren

Das **Auswahlverfahren der Ausschreibung 2017** ist **zweistufig** ausgestaltet, bestehend aus **Verbundantrag (Stufe 1)** und Förderanträge für die **Subprojekte (Stufe 2)**.

Die Beteiligung an einer Sondierung gefördert im Rahmen der 1. Ausschreibung der FTI-Initiative „Vorzeigeregion Energie“ ist nicht Voraussetzung für eine Teilnahme an der gegenständlichen Ausschreibung 2017.

Aus der Einreichung der Antragsdokumente kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Rückgabe der eingereichten Dokumente.

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfristen der jeweiligen Stufe via **eCall** möglich:

<https://ecall.ffg.at>.

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten;
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen;
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken;
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet;
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post.

Nicht möglich:

- Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars;
- Bearbeiten nach abgeschicktem Förderungsansuchen.

Eingereicht wird durch die Verbundkoordination oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht erbringen, behält sich die FFG das Recht vor das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter:

<https://ecall.ffg.at/tutorial>

5.4 Stufe 1: Einreichung und Auswahl Verbundantrag

5.4.1 Einreichung

In **Stufe 1** hat die **Einreichung des Verbundantrags** in englischer Sprache vollständig und rechtzeitig bis spätestens **31. Juli 2017, 12:00 Uhr** ausschließlich via eCall (<https://ecall.ffg.at>) bei der FFG zu erfolgen. Eine spätere Einreichung (nach 31. Juli 2017, 12:00 Uhr) wird nicht mehr berücksichtigt und führt zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren.

Der Verbundantrag umfasst eine Darstellung der geplanten Vorzeigeregion. Pro Vorzeigeregion ist ein gemeinsamer Verbundantrag in Abstimmung mit den Partnern der Subprojekte durch die vorgesehene Verbundkoordination zu übermitteln. Für Einreichungen ist die spezifische Vorlage „Projektbeschreibung Verbundantrag“ zu verwenden.

Im Rahmen einer Formalprüfung wird der Verbundantrag auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit

überprüft. Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall :

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus;
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden. Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

5.4.2 Verpflichtendes Vorgespräch

Die Einreichung eines Verbundantrags erfordert zur Abklärung der Anforderungen und Vorgaben ein verpflichtendes Vorgespräch mit dem Klima- und Energiefonds und der FFG bis spätestens 1 Monat vor Einreichstichtag (bis 30.6.2017).

5.4.3 Auswahlverfahren und Bewertung

Ein aus nationalen und internationalen Experten zusammengesetztes Bewertungsgremium bewertet die Verbundanträge nach den untenstehenden Kriterien.

Nach der Erstbegutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten wird zusätzlich ein Hearing durch die FFG organisiert. Das **Hearing** ergänzt oder ersetzt die eingereichten Unterlagen nicht, es dient für Rückfragen durch die Mitglieder des Bewertungsgremiums. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Hearings sowie der schriftlichen Gutachten empfiehlt das Bewertungsgremium die Zulassung zur Einreichung von Subprojektanträgen in der 2. Stufe.

Das Bewertungsgremium kann zu ihrer Bewertung und Auswahlempfehlung für eine Vorzeigeregion bei positiv bewertetem Verbundantrag ergänzende Empfehlungen und Auflagen formulieren.

Das Präsidium des Klima- und Energiefonds trifft die Entscheidung zur Zulassung für die Einreichung von Förderanträgen für Subprojekte zur gegenständlichen Ausschreibung auf Basis der Empfehlung des Bewertungsgremiums. Das Auswahlergebnis wird den Einreichern schriftlich von der FFG mitgeteilt.

GutachterInnen des Bewertungsgremiums (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können **mit Begründung** ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der Verbundkoordination. Unternehmen in Schwierigkeiten⁶ können nicht die Rolle der Verbundkoordination übernehmen.

5.4.4 Bewertungskriterien 1.Stufe (Verbundantrag)

Verbundanträge werden nach 4 Kriterien beurteilt:

- | | |
|--|---|
| 1. Qualität des Vorhabens | 3. Nutzen und Verwertung |
| 2. Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten | 4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung |

Die Tabelle zeigt die relevanten Bewertungskriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert.

Bewertungskriterien	Max. Punkte	Schwelle
1. Qualität des Vorhabens	40	24
1.1 Übergeordnetes Gesamtkonzept der Vorzeigeregion (z.B. Plausibilität der zentralen Forschungsfragen und daraus folgenden Systemrelevanz, Akteurseinbindung (interdisziplinär, sektorenübergreifend etc.)		
1.2 Zentrale Innovationsfelder		
1.3 Arbeits- und Zeitplan Gesamtlaufzeit		
1.4 Kostenplan		
1.5 Forschungsprogramm im Detail – Subprojekte (u.a. Relevanz und Konsistenz der Subprojekte und Beitrag zum Gesamtziel der Vorzeigeregion)		
2. Eignung der Förderwerber/Projektbeteiligten	20	12
2.1 Konsortium		
2.2 Projektpartner und Einbindung von Akteuren außerhalb des Konsortiums für die Restlaufzeit		
3. Nutzen und Verwertung	25	15
3.1 Anwendernutzen und Verwertungspotenzial		
3.2 Wirkung und Bedeutung der Projektergebnisse für die am Vorhaben beteiligten Organisationen		
3.3 Verwertungsstrategie der Vorzeigeregion (u.a. Massentauglichkeit, Übertrag- und Skalierbarkeit, Multiplizierbarkeit, Beiträge zu Normen und Standardisierung)		
3.4 Nachnutzungskonzept		
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung	15	9
4.1 Relevanz in Bezug auf die Ausschreibung		
4.2 Internationale Sichtbarkeit		

⁶ Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

5.4.5 Angabe von weiteren Projekten

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut;
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben.

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

5.5 Stufe 2: Einreichung und Auswahl der Subprojekte

In Stufe 2 erfolgt bei positiv bewertetem Verbundantrag über die Verbundkoordination eine Einladung an die Konsortialführer der zur Einreichung zugelassenen Subprojekte der Ausschreibung 2017.

5.5.1 Forschungsförderung durch die FFG

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Für die Einreichung sind die jeweiligen spezifischen Vorlagen zu verwenden. Förderkonditionen, Ablauf der Einreichung und Förderkriterien sind in den Instrumentenleitfäden beschrieben.

Ausschreibungsdokumente – Forschungsförderungen (zum Download: www.ffg.at/vorzeigeregion-energie)

Innovationslabor

- Instrumentenleitfaden Innovationslabor
- Vorhabensbeschreibung Innovationslabor

Kooperative F&E-Projekte

- Instrumentenleitfaden Kooperative F&E-Projekte
- Projektbeschreibung Kooperative F&E-Projekte
- Eidesstaatliche Erklärung zum KMU-Status (bei Bedarf)*

Leitprojekte

- Instrumentenleitfaden Leitprojekte
- Projektbeschreibung Leitprojekte
- Eidesstaatliche Erklärung zum KMU-Status (bei Bedarf)*

Allgemeine Regelungen zu Kosten

- Kostenleitfaden 2.0 (Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten)

*) Liegen keine Daten im Firmenkompass vor (z. B. bei Vereinen und Start-ups), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden.

5.5.2 Ergänzende Umweltförderung im Inland für Demonstrationsanlagen durch die KPC

Für die Realisierung von Demonstrationsanlagen als integraler Bestandteil einer „Vorzeigeregion Energie“ besteht die Möglichkeit einer Förderung in Kooperation mit der KPC unter Anwendung der Förderrichtlinien 2015 der Umweltförderung im Inland (UFI). Demonstrationsanlagen sind Anlagen mit hohem innovativem Charakter. Sie zeichnen sich dadurch aus,

dass sie über Standardtechnologien hinausgehen und der Erprobung bzw. Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Technologien, fortschrittlicher Verfahren oder innovativer Systemkomponenten dienen. Vordrucke für Förderanträge, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können ab Juni 2017 unter www.ffg.at/vorzeigeregion-energie abgerufen werden.

ANMERKUNG:

Soweit die geförderte Maßnahme als Endenergieverbrauchseinsparung im Sinne des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) anrechenbar ist, wird diese aliquot zur gewährten Förderung dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch verpflichtete Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den Fördernehmer zum Zweck der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nur für jenen Teil der Projektkosten zulässig, der die Förderung des Klima- und Energiefonds übersteigt.

5.6 Wissenschaftliche Integrität

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <http://www.oeawi.at/de/statuten.html>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

5.7 Weiterführende Umsetzung und Monitoring

Im Rahmen der Umsetzung der ausgewählten Vorzeigeregionen sollen Anwendungsfelder neuer Technologien entwickelt und neu entstehende und sich verändernde Märkte mitgestaltet werden. Das Gesamtkonzept der ausgewählten Vorzeigeregionen soll vom Konsortium auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse laufend aktualisiert bzw. weiterentwickelt werden. **Die Integration neuer Projektpartner im Rahmen der weiterführenden Umsetzung der Vorzeigeregion wird ausdrücklich begrüßt.**

5.7.1 Berichtspflichten, Hearings und Einreichung weiterer Subprojekte

Die Verbundkoordination einer Vorzeigeregion ist unabhängig von den Berichtspflichten der einzelnen Subprojekte verpflichtet, einen jährlichen Bericht via eCall-System der FFG zu legen. Verpflichtender Bestandteil des jährlichen Berichts ist die Teilnahme an einem Hearing, das gleich wie beim Hearing im Rahmen der Antragstellung der Stufe 1, dazu dient Rückfragen durch die Mitglieder des für die Beurteilung vorgesehenen Gremiums und der Abwicklungsstelle zu beantworten.

Im Rahmen der Berichtslegung und des Hearings wird sowohl rückblickend berichtet als auch vorausschauend ein zu genehmigendes Konzept für weitere Subprojekte vorgelegt.

Beim vorausschauenden Teil des Berichts wird ähnlich wie zur Einreichung des Verbundantrags in Stufe 1 eine Beschreibung der geplanten Subprojekte für das folgende Jahr beurteilt. Es dürfen im Anschluss nur jene weiteren Subprojekte einer Vorzeigeregion in 2019 und 2020 bis zu den definierten Stichtagen eingereicht werden, die den Programmzielen und dem Gesamtfortschritt des Vorhabens entsprechen. Das Bewertungsgremium kann im Anschluss an die Berichtsprüfung und das Hearing ergänzende Empfehlungen oder auch Auflagen formulieren.

Für Vorzeigeregionen, welche die Instrumente „Leitprojekt“ und/oder „Innovationslabor“ verwenden, soll der Termin des Hearings der Verbundkoordination nach Möglichkeit im selben Zeitraum mit den instrumentenspezifisch vorgeschriebenen Hearings stattfinden. Nach Ende der Projektlaufzeit liefert die Verbundkoordination einen fachlichen Endbericht.

5.7.2 Weiterführende Umsetzung: Instrumente

Für die Umsetzung von weiterführenden Subprojekten mit Einreichmöglichkeiten 2019 und 2020 stellt der Klima- und Energiefonds voraussichtlich folgende Instrumente zur Verfügung:

- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können mit den Förderinstrumenten der FFG als Kooperative F&E-Projekte der Experimentellen Entwicklung⁷, Leitprojekte (Anteil Experimentelle Entwicklung an den Gesamtkosten min. 50 %) sowie Vorkommerzielle Beschaffung und das in Ausarbeitung befindliche Instrument Innovationspartnerschaften unterstützt werden;
- Investitionen in Demonstrationsanlagen können unter Verwendung der Förderrichtlinie der Umweltförderung im Inland (UFI) in Kooperation mit der KPC unterstützt werden.

5.7.3 Projektänderungen

Veränderungen des Vorhabens (Ausrichtung, Konsortialpartner, Kosten, Termine etc.) müssen ehestmöglich gegenüber der Abwicklungsstelle FFG via eCall-Nachricht sowie im Rahmen der jährlichen Berichte kommuniziert und ggfs. genehmigt werden.

5.8 Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlagen der Ausschreibung 2017 der FTI-Initiative „Vorzeigeregion Energie“ kommen folgende Richtlinien zur Anwendung:

- Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinie 2015), Themen-FTI-RL gemäß § 11 Z 1 bis 5 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG) des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (GZ BMVIT-609.986/0011-III/I2/2014) und des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (GZ BMWFW-97.005/0003-C1/9/2014);
- Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland (UFI-Richtlinie 2015) gemäß §§ 13 und 23ff (UFG), BGBl. Nr. 185/1993 idGF;

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht

ausschlaggebend (ab 01.01.2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003 [ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36–41]).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

5.9 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage

Im Fall einer positiven Förderentscheidung behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen der Förderwerber, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts und eine Kurzbeschreibung zu veröffentlichen. Ebenso behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, die Namen der Verbundkoordination und die Tatsache einer Zulassung zur 2. Stufe, sowie den Titel der Vorzeigeregion und einer Kurzbeschreibung zu veröffentlichen.

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung dieser FTI-Initiative betrauten Personen sowie dem Programmeigentümer zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

5.10 Mitwirkung an der ergebnisorientierten Ausrichtung der FTI-Initiative „Vorzeigeregion Energie“

Die ausgewählten Projekte sollen am gemeinsamen Erfolg der FTI-Initiative (siehe Kapitel 2.0 Ausrichtung und Ziele des Programms sowie Kapitel 3.3 Erfolgsfaktoren) mitwirken.

Dies umfasst die Verpflichtung der Vorzeigeregionen mit ihren Subprojekten, Informationen für die Koordination übergeordneter Programmenthemen sowie zur Begleitforschung zu liefern sowie sich aktiv an der Begleitforschung zu beteiligen.

Die Verbundkoordination und die Fördernehmer der Subprojekte sind ferner verpflichtet, bei Bedarf an der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Klima- und Energiefonds für die „Vorzeigeregion Energie“ mitzuwirken und entsprechend zuzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

⁷ Eine Einreichung von Kooperativen F&E-Projekten der Industriellen Forschung ist nach der gegenständlichen Ausschreibung 2017 nicht vorgesehen.

5.11 Open Access – Hinweise zur Publikation

Um die Wirkung des Programms zu erhöhen, sind die Sichtbarkeit und leichte Verfügbarkeit der innovativen Ergebnisse ein wichtiges Anliegen. Daher werden nach dem Open-Access-Prinzip möglichst alle Projektergebnisse dieser FTI-Initiative vom Klima- und Energiefonds publiziert und elektronisch auf www.vorzeigeregion-energie.at zugänglich gemacht. Der Empfehlung der Europäischen Kommission (2012/417/EU) zu Open Access entsprechend werden bei dieser Ausschreibung die geförderten Projekte

und deren Ergebnisse der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Davon ausgenommen sind vertrauliche Inhalte (z.B. im Zusammenhang mit Patentanmeldungen oder personenbezogene Daten).

Um die Projektergebnisse gut und verständlich aufzubereiten, werden Hinweise für die Öffentlichkeitsarbeit zu Projekten, die im Rahmen der „Vorzeigeregion Energie“ gefördert und durchgeführt werden, in einem Leitfaden zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt. Dieser Leitfaden ist gleichermaßen Vertragsbestandteil.

6.0 Kontakte und Beratung

6.1 Programmauftrag und -verantwortung

Klima- und Energiefonds

Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien
Telefon: 01/585 03 90 - 0, Fax: 01/585 03 90 - 11
www.klimafonds.gv.at

Kontakt

Mag.^a Elvira Lutter

Telefon: 01/585 03 90 - 31
E-Mail: elvira.lutter@klimafonds.gv.at

6.2 Programmabwicklung

FFG

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

Bereich Thematische Programme
Sensengasse 1, 1090 Wien
E-mail: vorzeigeregion@ffg.at
www.ffg.at

Programmleitung FFG

Mag. Urban Peyker, MSc

Telefon: 05/77 55 - 5049
E-Mail: urban.peyker@ffg.at

Teamleitung Energie & Umwelt

DI Mag. (FH) Clemens Strickner

Telefon: 05/77 55 - 5060
E-Mail: clemens.strickner@ffg.at

**Für Fragen zum Kostenplan stehen Mitarbeiterinnen
des Bereichs Projektcontrolling und Audit der FFG
gerne zur Verfügung:**

Ulrike Henninger

Telefon: 05/77 55 - 6088
E-Mail: ulrike.henninger@ffg.at

Mag.^a (FH) Christa Jakes

Telefon: 05/77 55 - 6073
E-Mail: christa.jakes@ffg.at

6.3 Weitere Fördermöglichkeiten

Weitere Fördermöglichkeiten im **Bereich Energie**
finden Sie hier:

<https://www.ffg.at/content/das-nationale-angebot-f-r-die-energie-und-umweltforschung>

Fördermöglichkeiten zum **Themenfeld Informations-
und Kommunikationstechnologien** finden Sie hier:
<https://www.ffg.at/content/das-nationale-angebot-f-r-die-informations-und-kommunikationstechnologien>

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

Klima- und Energiefonds

Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Programm-Management:

Mag.^a Elvira Lutter

Programmabwicklung:

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

Grafische Bearbeitung:

angieneering.net

Herstellungsort:

Wien, April 2017

